

Beschlussvorlage DS 564/2022 öffentlich

Datum: 11.10.2022

Geschäftszeichen / Amt: 01 / Büro des Landrates

Beratungsfolge:
Kreistag Stendal

Sitzungstermin:
17.11.2022

Betreff: Aufhebung des Beschlusses über die Rücknahme und die Neubenennung des Vertreters des Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Stendal hier: sachkundige Bürger

Beschlussvorschlag:

Der in der Sitzung des Kreistages am 15.09.2022 gefasste Beschluss DS 552/2022 „Beschluss über die Rücknahme und die Neubenennung des Vertreters des Mitgliedes der Verwaltungsrates des Kreissparkasse Stendal (sachkundige Bürger)“ wird aufgehoben.

Patrick Puhlmann

Sachverhalt:

In der Sitzung des Kreistages am 15.09.2022 wurde unter TOP 13, DS-Nr. 552/2022 auf Vorschlag der CDU-Fraktion des Kreistages Stendal der Beschluss über die Rücknahme und die Neubenennung des Vertreters des Mitgliedes der Verwaltungsrates des Kreissparkasse Stendal (sachkundige Bürger) gefasst.

Nach Mitteilung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes hätte keine Änderung in der Besetzung des Verwaltungsrates erfolgen dürfen.

Nach § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind.

Aufgrund des Hinweises des Ostdeutschen Sparkassenverbandes hat daher der Landrat frist- und formgerecht am 27.09.2022 Widerspruch gegen diesen Beschluss erhoben. Dem Widerspruch kommt aufschiebende Wirkung nach § 65 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA zu, so dass der Beschluss nicht vollzogen wurde (Kommentierung Wiegand/Grimberg zu § 65 Punkt 5., Absatz 1).

Die nochmalige rechtliche Prüfung ergab, dass eine Änderung der Personen nach § 11 Abs. 2 SpkG-LSA nur möglich ist, wenn ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor der Amtszeit ausscheidet. Dazu ist es erforderlich, dass das Mitglied selbst seinen Austritt erklärt und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zustellt.

Eine Fraktion ist aus gesetzlichen Gründen nicht berechtigt diese Erklärung für die benannte Person abzugeben.

Frau Schübler hat bis zum heutigen Tag ihren Rücktritt nicht erklärt.

Somit ist der auf der Sitzung des Kreistages am 15.09.2022 gefasste Beschluss (DS 552/2022) rechtswidrig und aufzuheben.

Notizen zur Vorlage